Rechtsanwältin Julia Dehnhardt

Kaiserstraße 61

60329 Frankfurt am Main

Fax: 069 716 716 01

Tel: 069 716 716 00

[www.ra-dehnhardt.de](http://www.ra-dehnhardt.de)

post@ra-dehnhardt.de

**ALLGEMEINE MANDATSBEDINGUNGEN**

*(Zwecks Vereinfachung wird bei dem Wort „Mandant“ die männliche Firm gewählt.)*

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Mandatsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen Mandant und der Rechtsanwältin, deren Gegenstand die Erteilung von Rat und Auskünften durch die Rechtsanwältin an den Mandanten/ die Mandantin und / oder etwaiger Geschäftsbesorgung und Prozessführung ist. Regelungen eines im Einzelfall geschlossenen Beratervertrages gehen vor, soweit sie einer der folgenden Regelungen widersprechen.

2. Bei Folgemandaten werden die Mandatsbedingungen als bekannt vorausgesetzt und dem Vertragsverhältnis gleichfalls zugrunde gelegt.

3. Abweichende Geschäftsbedingungen des Mandanten finden nur Anwendung, wenn und soweit dies ausdrücklich schriftlich

vereinbart wurde.

4. Bei Änderungen der Allgemeine Mandatsbedingungengilt die jeweils aktuelle Fassung, bei bestehenden Mandatsverhältnissen auch dann, soweit der Mandant nicht widerspricht.

§ 2 Vertragsgegenstand - Mandatsverhältnis - Leistungsumfang

1. Ein Mandatsverhältnis kommt nicht zustande, wenn Anfragen lediglich im Rahmen von Informationsservice-Diensten allgemein beantwortet werden. Eine verbindliche Mandatserteilung liegt aber in der Übersendung von zur Mandatsbearbeitung dienenden Unterlagen oder in der Terminsvereinbarung. Auch nach Vollmachtserteilung behält sich die Rechtsanwältin die Ablehnung eines Mandates vor. Die Ablehnung wird innerhalb einer angemessenen Frist, regelmäßig binnen Wochenfrist, dem Mandanten mitgeteilt.

2. Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Tätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen

Erfolges. Der Mandant erklärt sich damit einverstanden, dass das Mandat vertretungsweise oder nach interner Zuständigkeitsverteilung auch von einem anderen Berufsträger innerhalb der Kanzlei Dehnhardt bearbeitet wird.

3. Die Rechtsanwältin führt alle Aufträge unter Beachtung der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Berufsordnung der Rechtsanwälte sowie der sonstigen gesetzlichen Regelungen durch.

4. Die Rechtsanwältin ist verpflichtet, im Rahmen ihrer Auftragsdurchführung die tatsächliche, wirtschaftliche und rechtliche Situation des Mandanten richtig und im notwendigen Umfang wiederzugeben. Dabei ist sie berechtigt, den Umfang nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen festzulegen und die von dem Mandanten genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde zu legen.

5. Die Rechtsanwältin ist zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen nur dann verpflichtet, wenn sie einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und diesen angenommen haben.

6. Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen und zum Abschluss oder Widerruf von Vergleichen ist die Rechtsanwältin nur dann verpflichtet, wenn sie einen darauf gerichteten ausdrücklichen und unbedingten Auftrag erhalten und angenommen hat. Nimmt der Mandant zudem Vorschlag einer Maßnahme durch die Rechtsanwältin binnen einer gesetzten angemessenen Frist nicht oder nicht ausdrücklich und unbedingt Stellung, besteht, auch im Falle drohenden Rechtsverlustes, keine Verpflichtung der Rechtsanwältin zur vorsorglichen Vornahme der Maßnahme.

7. Fernmündliche Auskünfte und Erklärungen der Mitarbeiter der Kanzlei sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich.

8. Auf erkennbar drohende Fristabläufe ist von dem Mandanten unverzüglich und ausdrücklich hinzuweisen.

§ 3 Leistungsänderung

1. Die Rechtsanwältin ist verpflichtet, Änderungsverlangen des Mandanten in Bezug auf die Auftragsdurchführung Rechnung zu tragen, sofern der Rechtsanwältin dies im Rahmen ihrer betrieblichen Kapazitäten, ihrer fachlichen Ausrichtung, insbesondere hinsichtlich des Aufwandes, der Zeitplanung und der Berücksichtigung der Interessen des Mandanten zumutbar ist. Im Rahmen der konkreten Auftragsdurchführung stimmt sich die Rechtsanwältin mit dem Mandanten bezüglich der angestrebten Zielsetzungen ab, wobei sie berechtigt ist, von Weisungen des Mandanten abzuweichen, wenn sie den Umständen nach annehmen darf, dass der Mandant bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde.

2. Soweit sich die Prüfung der Änderungsmöglichkeiten oder die Realisierung der gewünschten Änderungen auf die Vertragsbedingungen auswirken, insbesondere auf den Aufwand der Rechtsanwälte oder den Zeitplan, vereinbaren die Parteien eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere bezüglich Vergütung und Terminierung. Soweit nichts anderes vereinbart ist und damit für den Mandanten keine unmittelbaren Nachteile verbunden sind, führen die Rechtsanwälte in diesem Fall ihre Tätigkeit unter Wahrung der Interessen des Mandanten im ursprünglichen Umfang bis zur Vertragsanpassung fort.

§ 4 Schweigepflicht - Datenschutz

1. Die Rechtsanwältin ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Mandanten, die ihnen im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Dritte darf nur mit Einwilligung des Mandanten erfolgen.

2. Bei Mitteilung einer E-Mail-Adresse ist die Rechtsanwältin berechtigt, Informationen ohne Sicherungsmaßnahmen (Verschlüsselung) an diese zu übermitteln, es sei denn, dass aus den Umständen eine Gefährdung der Interessen des Mandanten unmittelbar erkennbar ist oder der Mandant widerspricht oder sein Einverständnis mit dieser Verfahrensweise widerruft.

3. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kommunikation über Telefax und Elektronische Medien mit einem Verlust an Sicherheit verbunden sind.

4. Die Rechtsanwältin ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihnen anvertrauten personenbezogenen Daten des Mandanten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.

§ 5 Haftungsbeschränkung

1. Die Rechtsanwältin haftet dem Mandanten, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, für die von ihr bzw. ihren Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden.

2. Die Haftung der Rechtsanwältin Dehnhardt aus dem Vertragsverhältnis für einfache Fahrlässigkeit wird auf 1.000.000 EURO beschränkt (§ 51 a BRAO). Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Haftung für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.

3. Sollte aus Sicht des Mandanten eine über diesen Betrag hinausgehende Haftung abgesichert werden, so besteht für jeden Einzelfall die Möglichkeit einer Zusatzversicherung, die auf Wunsch und Kosten des Mandanten abgeschlossen werden kann.

4. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind aufgrund der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000,00 € zu unterhalten. Die Einzelheiten ergeben sich aus § 51 BRAO. Die Kontaktdaten der Haftpflichtversicherung der Rechtsanwältin Dehnhardt lautet:

HDI Versicherung AG

HDI Platz 1

30659 Hannover

§ 6 Mitwirkungspflichten

Der Mandant ist verpflichtet, die Rechtsanwältin Dehnhardt nach Kräften zu unterstützen und alle ihm möglichen, zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Notwendige oder bedeutsame Informationen sind rechtzeitig, auf Verlangen schriftlich, zur Verfügung zu stellen. Die Rechtsanwältin darf insbesondere bei der Korrespondenz davon ausgehen, dass mitgeteilte Kommunikationsdaten zutreffend sind und bleiben. Änderungen sämtlicher Kontaktdaten sind vom Mandanten unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen, anderenfalls drohen Rechtsverluste.

§ 7 Gebühren – Zahlungsmodalitäten - Aufrechnung

1. Die Vergütung der Rechtsanwälte richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung sowie nach dem jeweiligen Gegenstandswert, sofern nicht im Einzelfall eine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Ein nach dem Grad des Erfolges oder nur im Erfolgsfall zu zahlendes Honorar ist stets ausgeschlossen. Sofern nicht anders vereinbart, hat die Rechtsanwältin neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz der Auslagen und der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Rechtsanwältin ist berechtigt, angemessene Vorschüsse zu verlangen (§ 9 RVG). Für außergerichtliche Beratungstätigkeiten erfolgt die Abrechnung /Vergütung auf Zeitbasis nach gesonderter Honorarvereinbarung.

2. Alle Honorarforderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind sofort ohne Abzüge zahlbar. Auf Honorarforderungen

der Rechtsanwältin sind Leistungen an Erfüllungsstatt und erfüllungshalber ausgeschlossen. Zahlungsanweisungen, sowie Schecks und Wechsel werden nur unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen angenommen und gelten nur dann als Erfüllung des Zahlungsanspruches, wenn der Betrag eingelöst wird und der Rechtsanwältin uneingeschränkt zur Verfügung steht.

3. Eine Aufrechnung gegen Forderungen der Rechtsanwältin (Gebühren und Auslagen) ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 8 Gesamtschuldnerische Haftung

Mehrere Mandanten (natürliche und/oder juristische Personen) haften dann gesamtschuldnerisch auf Zahlung der gesetzlichen oder vereinbarten Vergütung der Rechtsanwältin, wenn die Rechtsanwältin für sie in der selben Angelegenheit tätig wird.

§ 9 Kündigung

1. Soweit nichts Anderes vereinbart ist, kann das Vertragsverhältnis von dem Mandanten jederzeit gekündigt werden.

2. Das Kündigungsrecht steht auch der Rechtsanwältin zu, wobei eine Beendigung des Mandats nicht zur Unzeit erfolgen darf, es sei denn das für die Bearbeitung des übertragenen Mandats notwendige Vertrauensverhältnis ist nachhaltig gestört.

3. Noch nicht abgerechnete Leistungen werden nach Erhalt der Kündigungserklärung unverzüglich abgerechnet und sind nach Erhalt der Rechnung sofort fällig, sofern dort nichts Anderes vermerkt ist.

4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 10 Archivierung - Versendungsrisiko

1. Nach § 50 Bundesrechtanwaltsordnung endet die Pflicht des Rechtsanwalts zur Aufbewahrung aller Unterlagen, die der Mandant oder ein Dritter den Rechtsanwälten aus Anlass der Auftragsausführung überlassen hat, 5 Jahre nach Beendigung des Mandates. Die Rechtsanwältin schuldet keine längere Aufbewahrung. Werden Unterlagen verschickt, so kanndies an die zuletzt mitgeteilte Adresse geschehen. Das Versendungsrisiko trägt der Mandant, es sei denn, er hat der Versendung widersprochen und sich verbindlich zu einer unverzüglichen Abholung verpflichtet.

2. Die vor Ablauf der Frist zu erfolgende Herausgabe von Unterlagen erstreckt sich nicht auf den Briefwechsel zwischen den Parteien und auf Schriftstücke, die der Mandant bereits in Ur- oder Abschrift erhalten hat.

§11 Sicherungsabtretung - Verrechnung

1. Der Mandant tritt alle ihm aus dem Mandatsverhältnis entstehenden Erstattungsansprüche gegen den Gegner, die Staatskasse oder sonstige erstattungspflichtige Dritte an die Rechtsanwältin in Höhe der Honorarforderung und Auslagen sicherungshalber ab mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Mandanten dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Die Rechtsanwältin wird den Erstattungsanspruch nicht einziehen, so lange der Mandant seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, insbesondere nicht die Zahlung verweigert oder in Zahlungsverzug gerät oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über sein Vermögen gestellt ist.

2. Die Rechtsanwältin ist befugt, eingehende Erstattungsbeträge und sonstige dem Mandanten zustehende Zahlbeträge, die bei ihnen eingehen, mit offenen Honorarbeträgen oder noch abzurechnenden Leistungen zu verrechnen.

§ 12 Rechtsschutzversicherung

1. Das Vertragsverhältnis kommt stets mit dem Mandanten zustande. Dieser ist Gebührenschuldner, auch bei Bestehen einer Rechtsschutzversicherung. Die Einholung einer Deckungszusage und Abrechnung mit der Versicherung obliegt ausschließlich dem Mandanten. Die Beauftragung der Rechtsanwältin mit diesen Tätigkeiten löst zusätzliche Vergütungsansprüche aus, die von der Rechtsschutzversicherung grundsätzlich nicht ersetzt werden. Eine kostenfreie Übernahme dieser Tätigkeiten im Einzelfall durch die Rechtsanwältin ist freiwillig und begründet keinen Rechtsanspruch für die Zukunft. Eine Gewähr für die Erteilung der Deckungszusage übernimmt die Rechtsanwältin nicht.

2. Ohne ausdrückliche abweichende Vereinbarung sind die Rechtsanwälte verpflichtet, die Tätigkeit unabhängig von einer ausstehenden Stellungnahme der Rechtsschutzversicherung unverzüglich aufzunehmen. Ist streitig, ob eine Beauftragung der Rechtsanwälte zur vorherigen Einholung der Deckungszusage vom Mandanten erteilt wurde, trifft diesen hierfür die Beweislast.

§ 13 Hinweise

1. Bei erhobenen Teilklagen wie bei möglichen Rückgriffansprüchen gegen dritte Personen wird der Mandant darauf hingewiesen, dass Verjährungsfristen bezüglich der im Prozess nicht geltend gemachten Ansprüche ablaufen können. Der Mandant entbindet die Rechtsanwälte hiermit ausdrücklich davon, hierauf zu achten und ihn nochmals besonders darauf aufmerksam zu machen.

2. Im Arbeitsgerichtlichen Verfahren besteht kein Kostenerstattungsanspruch für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts gegenüber dem unterlegenen Gegner in der ersten Instanz.

3. Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) oder Verfahrenskostenhilfe (VKH) durch das Gericht entbindet den Mandanten nicht von der Verpflichtung, dem Gegner ggf. Kosten zu erstatten. Der Mandant ist darüber aufgeklärt worden, dass er Rechtsanwaltsvergütung insoweit zu tragen hat, als Prozesskostenhilfe nicht oder nicht vollumfänglich gewährt wird oder der Kostenerstattungsanspruch bei der unterlegenen Partei nicht realisiert werden kann.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass zur Vermeidung eines Rechtsstreits bei Streitigkeiten zwischen der Kanzlei und dem Mandanten auch die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt am Main, in Anspruch genommen werden kann bzw. der Ombudsmann bei der Bundesrechtsanwaltskammer in Berlin (Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin).

§ 14 Sonstiges

1. Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit den Rechtsanwälten dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung abgetreten werden.

2. Für alle vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis mit Kaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtlichem Sondervermögen, soweit der Vertrag zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken des Mandanten geschlossen wurde, ist Frankfurt am Main.

3. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Mandatsvertrages einschließlich dieser Mandatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, berührt dies die Rechtswirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht. Die Vertragsteile verpflichten sich, eine unwirksame Regelung durch eine solche wirksame Regelung zu ersetzen, die unter Berücksichtigung der Interessen beider Vertragsparteien im Ergebnis dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben bzw. gewollt haben würden. Dies gilt

auch für den Fall der Teilunwirksamkeit einzelner Regelungen und sonstiger nicht geregelter Materien, also Vertragslücken.

§ 16 Hinweise:

Die Rechtsvorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) und der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) sowie die berufsrechtlichen Bestimmungen in der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA) erhalten Sie bei der Bundesrechtsanwaltskammer direkt oder unter www.BRAK.de. Weitere Kanzleiinformationen unter www.ra-dehnhardt-de

Die Rechtsanwältin Julia Dehnhardt ist Mitglied der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, Bockenheimer Anlage 36, 60322 Frankfurt am Main.

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: 12 81139282 - Finanzamt Frankfurt am Main

Plattform der EU zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung: http://ec.europa.eu/consumers/odr/

Verbraucherschlichtungsstelle: Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft Neue Grünstraße 17 10179 Berlin Telefon +49(0)30/28444170

Internet: http://www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de/ E-Mail: schlichtungsstelle@s-d-r.org

Eine Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren bei der obigen Verbraucherschlichtungsstelle wird abgelehnt.

Stand: April 2020

Erklärung des Mandanten: Ich habe die vorstehenden Mandatsbedingungen zur Kenntnis genommen.

Datum\_\_\_\_\_\_

Ort\_\_\_\_\_\_\_\_

Name\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_